



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 79 Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Präsenzunterricht ab 07.06.2021 nach § 27 Abs. 2 Satz 1
der 13. BayIfSMV
- Nr. 80 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der
Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2021

**79. Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Prä-
senzunterricht ab 07.06.2021 nach § 27 Abs. 2
Satz 1 der 13. BayIfSMV**

Das Landratsamt Hof erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. BayIfSMV in der aktuellen Fassung vom 05.06.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 05.06.2021 zur Regelung des Präsenzunterrichts ab 07.06.2021 nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird mit Wirkung ab 11.06.2021 aufgehoben.

Hinweis: Ab Freitag, 11.06.2021 gelten für den Landkreis Hof die Regelungen der 13. BayIfSMV für eine 7-Tage-Inzidenz von unter 50. Damit findet an allen Schularten und in allen Schulklassen im Landkreis Hof Präsenzunterricht statt.

Gründe:

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Hof unterschreitet seit 05.06.2021, und damit seit mindestens 5 Tagen, dauerhaft den Wert von 50. Die mit der Allgemeinverfügung vom 05.06.2021 getroffenen Sonderregelungen für den Schulbetrieb sind damit hinfällig. Die Allgemeinverfügung war aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

- b) Elektronisch:
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-

mittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieser Allgemeinverfügung zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 10.06.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

80. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO - BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

476.150,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

403.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **340.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird hierzu für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof, Kirchstraße 24, 95185 Gattendorf, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gattendorf, den 07.06.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gemeinde Gattendorf und der Stadt Hof

Alfred Kaiser
Zweckverbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de